

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 18

vom 5. April 1968

"Hüntestraße"

der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.62) hat der Rat der Stadt Aschendorf am 18. 3. 1969 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 6, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 5. April 1968 mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf für die Häuser an der Hüntestraße, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über Straßennitte liegen. Für die Häuser beiderseits der Planstraße "A" und an der Betonstraße darf die Sockelhöhe der Gebäude, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über fertiger Geländehöhe liegen.

§ 4

(Geländehöhe)

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen.

§ 5

(Nebengebäude)

Nebengebäude nach § 14 BauNVO und Garagen sind grundsätzlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche zu errichten. Im Bauwich innerhalb des überbaubaren Bereiches sind Garagen auch auf der Grundstücksgrenze zulässig.

§ 6

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 18. MRZ. 1969 zu beachten ist.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Höhenlage der baulichen Anlagen
2. Zahl der zwingend festgesetzten Vollgeschosse
3. Abgrenzung des überbaubaren Bereiches (Baugrenze)

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvernahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 18. 3. 1969

[Handwritten Signature]
Bürgermeister i.V.



[Handwritten Signature]
Stadtdirektor

